

Hinweise zur Lösung
Leistungskontrollklausur Kriminalsoziologie

Zu 1.

Kontrolltheorien sind derzeit sehr en vogue. „Klassisch“ sind dabei die Ansätze z.B. von Hirschi, der Kriminalität als Ausdruck einer zerbrochenen Bindung des einzelnen zu der Gesellschaft bezeichnet. Positiv gewendet zählen attachment, commitment, involvement und belief zu den Merkmalen einer gelungenen Bindung. Mit einer gewissen Affinität zu Elias könnte man auch von der Herausbildung von restraints und damit einer restraint theory sprechen.

Der allgemeine Begriff der Kontrolle hat dazu geführt, dass die Kontrolltheorie zunehmend zu einem Sammelbecken für unterschiedliche Theorieansätze geworden ist. Kunz (Kriminologie, 4. Aufl. 2004, S. 170) zählt hierzu z.B. auch Tittles Theorie der „Kontrollbalance“, bei der es primär um Kontrollungleichgewichte von Personen untereinander geht; diese sollen nach Tittle Devianz begünstigen. Außerdem werden den Kontrolltheorien das sog. integrative shaming und der präventiv orientierte Kontrollansatz des broken windows Phänomens in der polizeilichen „Verlängerung“ zero tolerance genannt – zugeordnet. Beide verfolgen im Verhältnis zueinander ganz unterschiedliche Ideologien. Während integrative shaming dem Formenkreis der restorative justice zuzuordnen ist, geht es bei zero tolerance um einen Ansatz, bei dem das Gewicht auf polizeilichem Handeln und Prävention liegt. Allerdings richtet sich sein Erklärungspotential – in der Tradition des Chicagoer area approach auch in Richtung auf die Benennung von Indikatoren für Problemgebiete.

Das einigende Band wird man daher in der sehr allgemeinen Kategorie der sozialen Kontrolle suchen müssen, ein Gedanke, der freilich für die Theorie der Kontrollbalance nicht so recht zu passen scheint.

Anmerkung: es kommt hier darauf an, dass die Bearbeiterinnen und Bearbeiter nicht alle soziologisch orientierten Kriminalitätstheorien „abladen“ müssen. Ganz im Gegenteil, es geht allein um die Kontrolltheorie in ihrer unterschiedlichen Ausprägung. Auch sollte man sich nicht zu sehr auf das allgemeinere Stichwort der sozialen Kontrolle einlassen.

Zu 2.

Hier kommen zunächst die Statistiken als PKS und Verurteiltenstatistik in Betracht. Im Hinblick auf das vermutete Dunkelfeld wird man weiter die Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung heranziehen müssen. Im Hinblick darauf, dass speziell Opferuntersuchungen hier auf altersbedingte Schwierigkeiten stoßen, kommt vor allem der Informantenbefragung (z.B. Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter) eine gesteigerte Bedeutung zu. In methodischer Hinsicht stellen sich die Probleme des räumlichen und zeitlichen Einzugsbereichs der Untersuchung sowie der Operationalisierung des Begriffs der Kindesmisshandlung, die wohl in Anlehnung an die Tatbestände des StGB erfolgen müsste (vgl. §§ 171, 225, aber auch §§ 223, 227, 212).

Es kommt darauf an, die mit dieser Frage angesprochenen methodischen Aspekte auf das Thema Kindesmisshandlung zuzuspitzen. Allgemeine Ausführungen über Kriminalstatistiken und Dunkelfeld genügen nicht. Insofern ist für eine gute Bearbeitung der Frage auch erforderlich, dass zum Beispiel auf die Frage der Operationalisierung des Begriffs Kindesmisshandlung eingegangen wird.

Zu 3.

Der labeling approach geht ja davon aus, dass Kriminalität zugeschrieben wird. Dies führt zu einer Blickschärfung für den Prozess der Kriminalisierung und damit auch für die Akteure und Institutionen der Strafrechtspflege. Wenn Kriminalität nichts Vorgegebenes ist, sind natürlich die Bedingungen und Modalitäten der Zuschreibung von Interesse, namentlich dort, wo Instanzen – und das ist ja praktisch durchgehend der Fall – über Handlungsspielräume verfügen. Insofern hat der labeling approach vor allem die Polizeiforschung, aber auch die Forschung über die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, und zwar namentlich über die Entscheidungsvorgänge bei diesen Institutionen gefordert.

Zu 4.

Hier geht es im Grunde um eine wissenschaftspolitische Zielsetzung. Eine anwendungsorientierte Forschung hat die Effektivität oder allgemeiner die Wirkweise der Instanzen im Auge. Das Stichwort überschneidet sich in gewisser Weise mit demjenigen der Auftragsforschung. Denn vielfach wird der Impuls hier von diesen Institutionen selbst ausgehen. Speziell die Rechtstatsachenforschung hat eine ausgeprägt anwendungsorientierte Komponente. Die Grundlagenforschung nimmt demgegenüber Kriminalität und deren Kontrolle als von solchen konkreten Erkenntnisinteressen losgelöstes Forschungsobjekt. Dies kann – muss aber nicht – mit einer kritischen Absicht verbunden werden (→ kritische Kriminologie). Das Abgrenzungspaar „qualitativ versus quantitativ“ hat mit der Fragestellung nicht unmittelbar zu tun, obschon die Grundlagenforschung eher zu qualitativen Methoden greifen wird als die anwendungsorientierte Forschung.